

Begründung

Allgemeiner Teil

Das zwischen den Einrichtungen gemäß § 1 dieser Verordnung und der Oesterreichischen Nationalbank am 20. Februar 2003 geschlossene Memorandum of Understanding (MoU) über den Austausch von Großkreditregisterdaten wurde am 28. April 2010 neuerlich unterzeichnet. Aufgrund der damit verbundenen Ausweitung des Kreises der Teilnehmer am internationalen Datenaustausch ist eine neuerliche Novellierung der gegenständlichen Verordnung erforderlich.

Besonderer Teil

Zu § 1 und § 2:

Auch die Česká národní banka hat am 28. April 2010 das MoU unterzeichnet und wird innerhalb einer zweijährigen Übergangsfrist am Datenaustausch teilnehmen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.